



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 36 vom 06.09.2023

INHALT

Wahlamt

Bekanntmachung zur Landtags- u. Bezirkswahl

Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Kämmerei

Nachtragshaushalt Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit vom **18.09.2023 bis 22.09.2023** während der Dienststunden im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Das Bürgeramt ist barrierefrei. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (**18.09.2023 bis 22.09.2023**), **spätestens am 22.09.2023 bis 12.30 Uhr** beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17.09.2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 119 Ingolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.10.2023, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt (Kleiner Sitzungssaal im Neuen Rathaus, II. Stock, barrierefrei), Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.
 - 6.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der oben genannten Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.
7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
 10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08.10.2023 bis 18 Uhr** eingeht.
Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fortsetzung nächste Seite

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsantrag nach § 10 BImSchG der Fa. IN-Campus GmbH; Aufstellung und Betrieb eines Airbag-Zündcontainers auf dem Grundstück Fl.Nr.4624 Gemarkung Ingolstadt (Fahrzeugsicherheitszentrum CA28 der IN-Campus GmbH); Berichtigung der Einwendungsfrist und Verlegung des Erörterungstermins

Die Firma IN-Campus beantragt die Aufstellung und den Betrieb eines Airbag-Zündcontainers auf dem Gelände der IN-Campus GmbH am Sicherheitszentrum des Gebäudes CA28. Es handelt sich hierbei um eine Anlage, die nach §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), Anhang 1, Nr. 10.01 genehmigungsbedürftig ist. In diesem Airbag-Zündcontainer sollen nicht mehr verwendbare Airbags in einer schließbaren Zündbox durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen so behandelt werden, dass kein explosionsfähiger Zustand mehr gegeben ist. Diese Maßnahme dient dazu, die Entsorgung und den weiteren Transport des Materials zu erleichtern.

Mögliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, Luft, Wasser und Boden werden als gering bewertet.

Die Anlage fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Nr. 10.2. Damit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Das Vorhaben wurde am 02.08.2023 in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 31 (Amtsblatt) im Internet auf der Homepage der Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht.

Bezüglich der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Einwendungsfrist (bis spätestens 21.09.2023) sowie des am 28.09.2023 vorgesehenen Erörterungstermins ergeben sich folgende Änderungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann einen Monat nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 09.10.2023, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die gegen das Vorhaben vorgebracht werden, werden bei einem Erörterungstermin

behandelt. Der Erörterungstermin findet nun am 12.10.2023 um 14 Uhr im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock Zi. 209 statt.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		31.235.000	750.321.200	719.086.200
die Ausgaben		31.235.000	750.321.200	719.086.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		26.003.500	156.702.000	130.698.500
die Ausgaben		26.003.500	156.702.000	130.698.500

§ 2 Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt erhöht sich um 29.585.100 Euro auf 136.476.600 Euro.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt bleibt unverändert.

§ 5 Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 24.08.2023 GZ ROB-12.2-1512.12.2_01-1-7-1 mitgeteilt, dass sie die vom Stadtrat am 17.08.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Münchener Straße 94, Zimmer 201, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 04.09.2023
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung